



EW WALD AG Werkstrasse 16 8636 Wald

Bedingungen der EW WALD AG
für den Anschluss an die Verteilanlagen
Netzanschlussbedingungen

Version: 2014-01

VR-Beschluss: 11. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Grundlagen	3
3. Begriffe	3
4. Rechtsverhältnis	4
5. Eigentumsverhältnis und Kostenfolge für Unterhalt	4 - 5
6. Anschluss an die Verteilanlagen	5 - 7
7. Anschlussbeitrag (Anschlusskosten und Netzkostenbeitrag)	7 - 9
8. Neuerschliessung von Grundstücken (Quartierplan etc.)	9
9. Spezialanschlüsse	10
10. Instandhaltung, Ersatz und Demontage	10
11. Inkraftsetzung	11
 Anhänge:	
1. Abgrenzung Hausanschluss und bauliche Voraussetzung bei Anschluss an NE 7 (0.4 kV Niederspannung)	12
2. Netzanschluss an Netzebene 7 (0.4 kV Niederspannungsnetz) Eigentum und Kostenfolge der baulichen Voraussetzungen	13
3. Netzanschluss an Netzebene 5b (16 kV Mittelspannungsnetz) Abgrenzung von Eigentum und Kostenfolge	14
4. Netzanschluss 5b (16 kV Mittelspannungsnetz) Eigentumsverhältnis in der Privaten Transformatorenstation	15
5. Netzanschlussbedingungen Art. 6 „Anschluss an die Verteilanlagen“ Anschluss an NE 7 / 0.4 kV) Ziffer 4	16

1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im Versorgungsgebiet der EW WALD AG. Für Anschlussobjekte, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzausbauten verursachen, kann die EW WALD AG abweichende Bedingungen festlegen.

2 Grundlagen

Bei der Anwendung der Netzanschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Gesetze und deren Verordnungen von Bund, Kanton ZH und der Gemeinde Wald ZH (wie StromVG, StromVV, Reglement über die Stromversorgung der Gemeinde Wald, Aufzählungen nicht abschliessend)
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW WALD AG für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie
- Anerkannten Branchenempfehlungen (Branchendokumente, Umsetzungshilfen)

Die Ausführungsbedingungen der Netzanschlüsse richten sich aber auch auf Gleichbehandlung und Usanz.

3 Begriffe

In diesen Bedingungen bedeuten:

Kunde; ist der Netzanschlussnehmer (wie; Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter, Liegenschaftseigentümerin)

Groberschliessung; umfasst das Mittelspannungsnetz

Feinerschliessung; umfasst die Transformation 16kV/0.4 kV und das nachgelagerte Niederspannungsnetz

Netzanschlussstelle; ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz der EW WALD AG erfolgt.

Grenzstelle; ist die Grenze zwischen den Verteilanlagen der EW WALD AG und der elektrischen Installation (Leitungen etc.) des Kunden

Eigentumsgrenze; bildet die Schnittstelle zwischen dem Eigentum der EW WALD AG einerseits und des Kunden andererseits und regelt damit das Eigentumsverhältnis.

Netzanschluss; ist die Leitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle.

Anschluss- und Schutzelemente; sind Überstromunterbrecher, Strombegrenzer, Überspannungsableiter etc.

NIV; Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

4 Rechtsverhältnis

- 4.1 Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EW WALD AG.
- 4.2 Das Gesuch für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses hat vom Kunden schriftlich an die EW Wald AG zu erfolgen.
- 4.3 Der Netzanschluss wird erstellt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und die geforderten baulichen, technischen und finanziellen Vorgaben der EW WALD AG erfüllt sind.
- 4.4 Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in der Regel unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:
 - Bei Netzanschlüssen an das Mittelspannungsnetz (NE 5b / 16kV)
 - Bei Netzanschlüssen ausserhalb der Bauzone, bei denen der Netzanschlussnehmer die Netzqualität so beeinflusst, dass die entsprechenden Normen nicht in jedem Fall eingehalten werden können.
 - Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):
 - a) mit einer Einspeiseleistung ≥ 30 kVA
 - b) deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.

5 Eigentumsverhältnis und Kostenfolge für Unterhalt

5.1 Anschluss an Netzebene (NE) 7 / 0.4 kV

- 5.1.1 Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Grundstücksgrenze (Parzellengrenze), ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die Netzanschlussstelle. *Anhang 1 und 2*
- 5.1.2 Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen definiert auch die Unterhaltsgrenze. Der Unterhalt geht zu Lasten und auf Kosten des jeweiligen Eigentümers.
- 5.1.3 Eine Änderung, Erweiterung oder Anpassung des Netzanschlusses kann, wenn die Voraussetzungen für einen einwandfreien Betrieb nicht mehr gewährleistet sind, von der EW WALD AG angeordnet werden. Die notwendigen baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten und auf Kosten des jeweiligen Eigentümers.

5.2 Anschluss an Netzebene (NE) 5b / 16 kV

- 5.2.1 Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss und die baulichen Voraussetzungen ist die Grenzstelle. *Anhang 3*
- 5.2.2 Die Eigentumsgrenze in der privaten Transformatorenstation ist die 16 kV Sammelschiene nach den zwei im Eigentum der EW WALD AG stehenden Schaltfeldern (Sammelschienenkupplung). *Anhang 4*
- 5.2.3 Wird die private Transformatorenstation über einen Netzanschluss (Stichleitung) betrieben so geht der Unterhalt für den Netzanschluss inkl. der baulichen Voraussetzungen und der zwei 16 kV-Schaltfelder (Eingangsfelder) zu Lasten und auf Kosten des Kunden. *Anhang 3*
- 5.2.4 Wird eine zweite Einspeisung realisiert, so geht der Unterhalt für den Netzanschluss inkl. der baulichen Voraussetzungen und der zwei 16 kV-Schaltfelder zu Lasten und auf Kosten der EW WALD AG.
- 5.2.5 Eine Änderung, Erweiterung oder Anpassung des Netzanschlusses inkl. der Schaltfelder oder Teilen davon kann, wenn die Voraussetzungen für einen einwandfreien Betrieb nicht mehr gewährleistet sind, von der EW WALD AG angeordnet werden. Die Kostenzuteilung erfolgt nach Massgabe von Ziffer 3 bzw. 4.

6 Anschluss an die Verteilanlagen

6.6 Anschluss an NE 7 / 0.4 kV

- 6.6.1 Alle Netzanschlussnehmer haben grundsätzlich Anrecht auf einen Netzanschluss ab der NE 7 (0.4 kV).
- 6.6.2 Die Dimensionierung des Netzanschlusses wird in Zusammenarbeit mit dem Kunden nach Vorgaben der EW WALD AG festgelegt. Der Netzanschluss wird ausschliesslich durch die EW WALD AG erstellt.
- 6.6.3 Der Kunde erteilt oder verschafft der EW WALD AG kostenlos das Durchleitungsrecht für den ihn versorgenden Netzanschluss sowie für Leitungen, welche der Versorgung Dritter und der Detailversorgung dienen. Die EW WALD AG kann das Recht mit dem notwendigen Zugangsrecht auf ihre Kosten mit einer Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen.
- 6.6.4 Ist für die Erschliessung eines Grundstückes oder Teile davon die Erstellung einer Transformatorenstation und/oder einer Kabelverteilkabine notwendig, so hat der Kunde das erforderliche Grundstück an die EW WALD AG zu übertragen bzw. den dafür erforderlichen Platz im Baurecht, auf Bestand der Anlage, zur Verfügung zu stellen.
- 6.6.5 Die Standorte der Transformatorenstation und/oder der Verteilkabine legen die EW WALD AG und der Kunde gemeinsam fest. EW WALD AG ist berechtigt, die Transformatorenstation und/oder die Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

- 6.6.6 Die Entschädigung für das erforderliche Grundstück im Zusammenhang mit der Erstellung einer Transformatorenstation beschränkt sich auf den Landanteil, welcher sich aus dem Nutzungsverhältnis der Transformatorenstation und einem definierten Landpreis errechnet. Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kabelverteilkastens wird eine pauschale Entschädigung ausgerichtet. *Anhang 5*
- 6.6.7 Der Kunde ermöglicht oder verschafft der EW WALD AG eine auf Bestand der Anlage dauernde und übertragbare Dienstbarkeit samt Zugangsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EW WALD AG, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6.8 Ein gemeinsamer Netzanschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen;
- die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage miteinander verbunden
 - die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle und bilden eine geschlossene bauliche Einheit
 - die Leitungen der Hausinstallationen führen nicht über öffentlichen Grund
 - der gemeinsame Netzanschluss beeinträchtigt in keiner Weise die bestehenden oder neu zu erstellenden Verteilanlagen der EW WALD AG (Versorgungsoptimierung, Parallelleitungen etc.)
- 6.6.9 Die Verwendung von Teilen einer Hausinstallation bei einem gemeinsamen Netzanschluss für mehrere Gebäude mit dezentralen Messeinrichtungen (ungemessen Verbindungsleitungen) wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Die EW WALD AG bestimmt die technischen und baulichen Voraussetzungen, wie Material, Querschnitt, Zutritt etc.
- 6.6.10 Für den Anschluss von dezentralen Produktionsanlagen gelten spezielle Anforderungen (Einspeiseregulungen). Siehe Ziffer 9.5

6.7 Anschluss an NE 5b / 16 kV

- 6.7.1 Die EW WALD AG entscheidet über den Anschluss an die Netzebene 5b. Unter folgenden Voraussetzungen kann der Anschluss in der Regel ab der NE 5b (16 kV-Ortsnetz) erfolgen:
- wenn die Vertragsleistung (abonnierte Leistung) mindestens 600 kW beträgt. Der Zusammenschluss (Bündelung mehrerer Netznutzer zum Erreichen der Mindestleistung von 600 kW ist nicht zulässig.
 - Je nach vorhandenen und zukünftigen, technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich.
 - Bei Neuanschlüssen innerhalb der Bauzone wird für die Netznutzung ab dem zweiten Betriebsjahr eine minimale monatliche Wirkleistung von 420 kW (70% von 600kW) verrechnet. Ausserhalb der Bauzone beträgt die minimale monatliche Wirkleistung ab dem zweiten Betriebsjahr 70% der Vertragsleistung.

- Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorstation voraus.
- 6.7.2 In der Regel wird die private Transformatorstation über einen einzelnen Netzanschluss (Stichleitung) versorgt. Der Zeitpunkt für eine allfällige zweite Einspeisung, verbunden mit der Einschlaufung der privaten Transformatorstation in das Mittelspannungsnetz der EW WALD AG, wird alleine von der EW WALD AG bestimmt.
- 6.7.3 Die Spezifikationen, wie Netzanschlussstelle, Grenzstelle, Ausführung, Kosten etc. werden vertraglich geregelt.
- 6.7.4 Der Kunde erteilt oder verschafft der EW WALD AG kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für den ihn versorgenden Netzanschluss bzw. der zweiten Einspeisung und allfälligen Datenkabeln. Der Kunde ermächtigt die EW WALD AG diese Dienstbarkeit inkl. den, für den Betrieb notwendigen uneingeschränkten Zutritt, auf seine Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.7.5 Der Netzanschluss wird von der EW WALD AG erstellt.
- 6.7.6 Die notwendige private Transformatorstation ist bauseits zu erstellen. Dabei gilt es folgendes zu beachten:
- Lage, Ausbau und technische Spezifikation der Transformatorstation werden durch die EW WALD AG im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt. Es sind immer zwei Eingangsschaltfelder vorzusehen.
 - Der EW WALD AG steht das jederzeitige Recht zu, mit einem zweiten Netzanschluss die Transformatorstation in das ihrige Mittelspannungsnetz einzuschlaufen und Energie für Dritte über die Anlagen zu transportieren. Die Erstellung geht zu Lasten und auf Kosten der EW WALD AG.
- 6.7.7 Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Eigentumsverhältnisse sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.
- 6.7.8 Für den Anschluss von dezentralen Produktionsanlagen gelten spezielle Anforderungen (Einspeiseregulungen). Siehe Ziffer 9.5

7 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt die EW WALD AG einen Anschlussbeitrag. Dieser setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Recht Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

7.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die monetäre Abgeltung für die Erstellung des Netzanschlusses inkl. der betriebsnotwendigen Anschluss- und Schutzelemente. Zusätzlich sind durch den Kunden die baulichen Voraussetzungen zu erbringen.

7.1.1 Anschluss an Netzebene 7 (0.4 kV)

Die Verrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Preisblatt

Für Wohnliegenschaften innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag als Pauschale in Rechnung gestellt.

Für Gewerbe- und Industrieliegenschaften sowie für sämtliche Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone erfolgt die Verrechnung des Netzanschlussbeitrages nach effektivem Aufwand.

Die durch den Kunden bereitzustellenden baulichen Voraussetzungen sind;

- bei Netzanschlüssen innerhalb der Bauzone; die Rohranlage inkl. den notwendigen Grab- und Bauarbeiten bis zu der Netzanschlussstelle. Ausführung gemäss Vorgaben der EW WALD AG.
- bei Netzanschlüssen ausserhalb der Bauzone; die Rohranlage inkl. den notwendigen Grab- und Bauarbeiten bis zu der Netzanschlussstelle. Ausführung gemäss Vorgaben der EW WALD AG.
- ein erdfühlig verlegter normierter Erdleiter (Cu 30 x 3 mm). Lieferung gegen Verrechnung durch die EW WALD AG.
- die Bereitstellung des notwendigen Montageplatzes für die Anschlussüberstromunterbrecher.

7.1.2 Anschluss an Netzebene 5b (16 kV)

Die Ausführung des Netzanschluss erfolgt nach Aufwand. Basis für die Verrechnung bildet die bereinigte Offerte bzw. die Auftragsbestätigung. Mehr- oder Minderleistungen werden berücksichtigt.

Zusätzlich sind durch den Kunden folgende baulichen Voraussetzungen zu seinen Lasten und Kosten zu erbringen:

- eine durchgängige Rohranlage für zwei Mittelspannungskabel und die Datenkabel inkl. der notwendigen Grab- und Bauarbeiten bis zur Netzanschlussstelle. Ausführung gemäss Vorgaben der EW WALD AG.
- sämtliche baulichen Aufwendungen für die Transformatorenstation inkl. der notwendigen Kabelschächte und Schutzeinrichtungen.
- Die elektromechanischen Einrichtungen inkl. der Schaltfelder.

7.2 Netzkostenbeitrag

- 7.2.1 Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde ein Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Netzanschluss ein Ausbau getätigt werden muss. Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach dem Netzanschluss relevanten Preisblatt.

- 7.2.2 Mit dem Netzkostenbeitrag wird eine definierte maximale Bezugsleistung, die abonnierte Leistung, pro Anschlussstelle abgegolten. Die Erhöhung der abonnierten Leistung hat eine Nachverrechnung zur Folge. Bei Reduzierung der abonnierten Leistung kann keine Rückzahlung geleisteter Beträge geltend gemacht werden.
- 7.2.3 Liegt eine Nutzungsänderung vor, wird die vormals abgegoltene, d.h. die bestehende abonnierte Leistung, entsprechend berücksichtigt. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.2.4 Beträgt der jährliche Leistungsbezug über den Netzanschluss während fünf aufeinander folgenden Jahren weniger als 50% der abonnierten Leistung, wird diese entschädigungslos auf das neue Bezugsverhalten reduziert. Jedoch maximal auf die Höhe der verrechneten Leistungsspitze (Höchste ¼ h-Leistung). Eine nachfolgende Erhöhung der abonnierten Leistung ist kostenpflichtig.
- 7.2.5 Bei einer Änderung des Preisblattes werden die zu diesem Zeitpunkt im Bau befindlichen Netzanschlüsse gemäss der abgegebenen Offerte abgerechnet. Die Preisbindung erstreckt sich jedoch längstens um sechs Monate.

8 Neuerschliessung von Grundstücken

Für Neuerschliessungen, unabhängig der organisatorischen Abwicklung (Quartierplanverfahren, Arealerschliessung etc.) sind an die Erschliessung folgende bauseitigen Leistungen zu erbringen:

- wenn eine Transformatorenstation erforderlich, das dafür notwendige Grundstück bzw. Baurecht mit dem notwendigen Zugangsrecht
- die Grabarbeiten inkl. Leerrohranlagen, welche für die Erschliessung notwendig sind
- die notwendigen Kabelschächte
- die notwendigen Fundamente für die Kabelverteilkasten

Der ordentliche Anschlussbeitrag (Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag) wird nach den gültigen Preisblättern von den Kunden (Netzanschlussnehmern) erhoben. Wesentliche bauliche Vorleistungen, welche angrenzenden bebauten und oder unbebauten Grundstücken dienen werden unter Anwendung eines reduzierten Netzkostenbeitrags abgegolten. Wird keine Einigung über die Abgeltung erzielt, so hat die Erschliessung über das öffentliche Quartierplanverfahren zu erfolgen.

9 Spezialanschlüsse

9.1 Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Der Umschluss einer bestehenden Freileitung auf eine Kabelleitung ist unabhängig des Verursachers im Umfang des Mehrwertes durch den Kunden monetär abzugelten.

9.2 Temporäre Anschlüsse

Die Aufwendungen für temporäre Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, wenn diese nicht durch die EW WALD AG verursacht werden. Auf die Erhebung eines Netzkostenbeitrages wird verzichtet.

Als Temporäranschlüsse gelten in der Regel Netzanschlüsse mit einer Dauer von längstens zwei Jahren.

9.3 Notanschlüsse

Notanschlüsse sind Netzanschlüsse über diese im Normalbetrieb kein Energieverkehr erfolgt. Diese werden wie Hauptanschlüsse behandelt und sind vom Kunden zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der vertraglich festgelegten abonnierten Leistung.

9.4 Definitive Markt-, Fest-, und Chilbianschlüsse

Diese werden wie Gewerbeanschlüsse behandelt.

9.5 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Elektrische Energieerzeugungsanlagen sind Anlagen, welche die produzierte Energie in das Nieder- (NE 7) oder Mittelspannungsnetz (NE 5b) einspeisen.

Die Kosten für Neuerstellung und/oder Verstärkung des Netzanschlusses (Produktionsanlage bis Einspeisepunkt) gehen vollumfänglich zu Lasten des Produzenten.

Weitergehende Netzverstärkungen werden nach Massgabe gesetzlicher Vorgaben bzw. übergeordneter Weisung, wie z.B. „Weisung der EICom“, behandelt.

Die Anschlussbedingungen (Ausführung, Techn. Anschlussbedingungen, Kosten etc.) werden abschliessend mit dem Netzanschlussvertrag geregelt.

10 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Netzanschlusses geht zu Lasten der EW WALD AG, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers (Eigentums-grenze). Die Demontage des Netzanschlusses wird durch die EW WALD AG zu Lasten des Kunden ausgeführt.

11 Inkraftsetzung

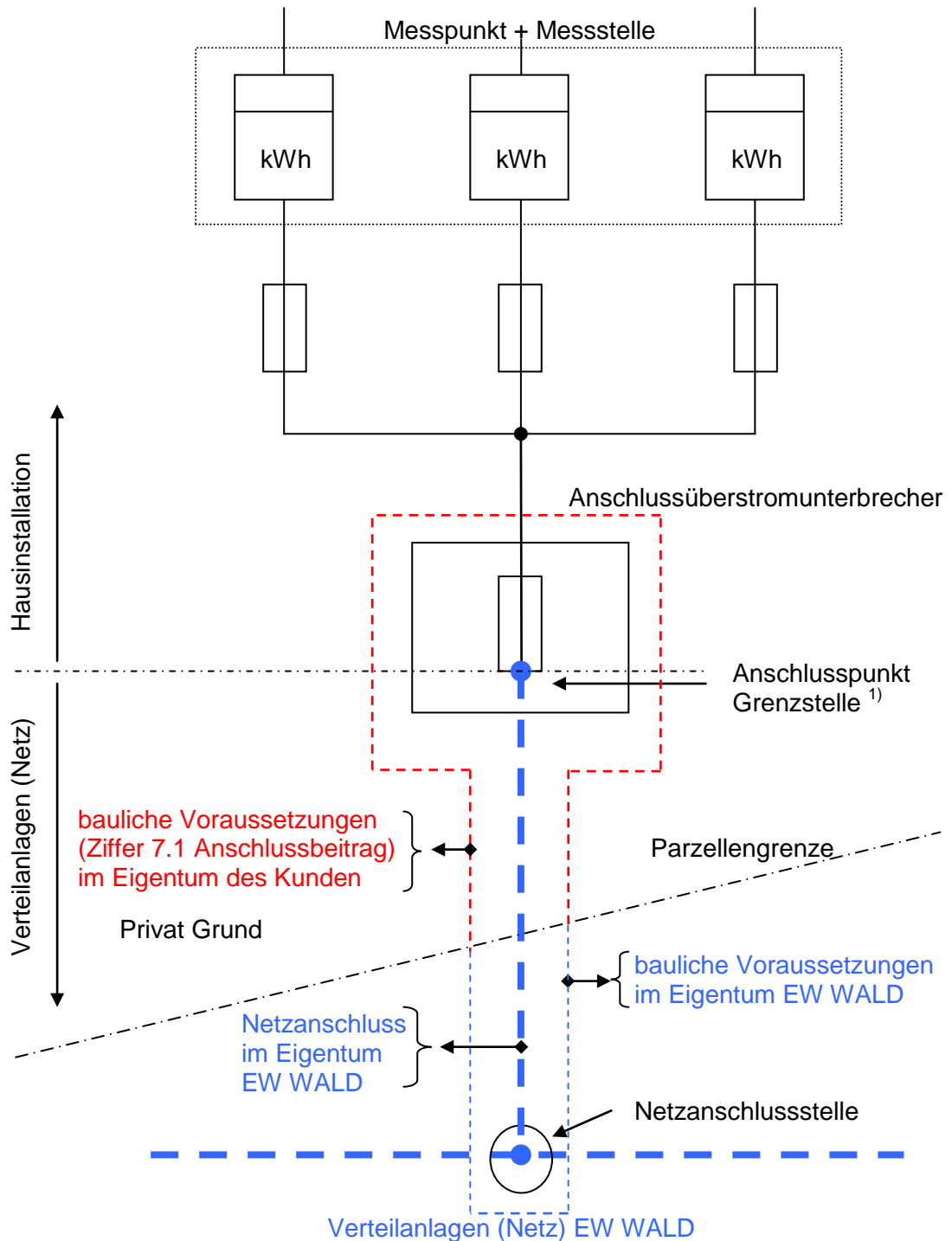
Diese, vom Verwaltungsrat der EW WALD AG gestützt auf das Organisations- und Geschäftsreglement, Anhang 2 -Funktionsdiagramm- Ziffer 4.6 und 4.7, festgesetzten Netzanschlussbedingungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.
Sie ersetzen die bisherigen Netzanschlussbedingungen vom 24. August 2009.

EW WALD AG

8636 Wald ZH, 11. Dezember 2013

Anhang 1

Abgrenzung Hausanschluss und bauliche Voraussetzung bei Anschluss an NE 7 (0.4 kV Niederspannungsnetz)

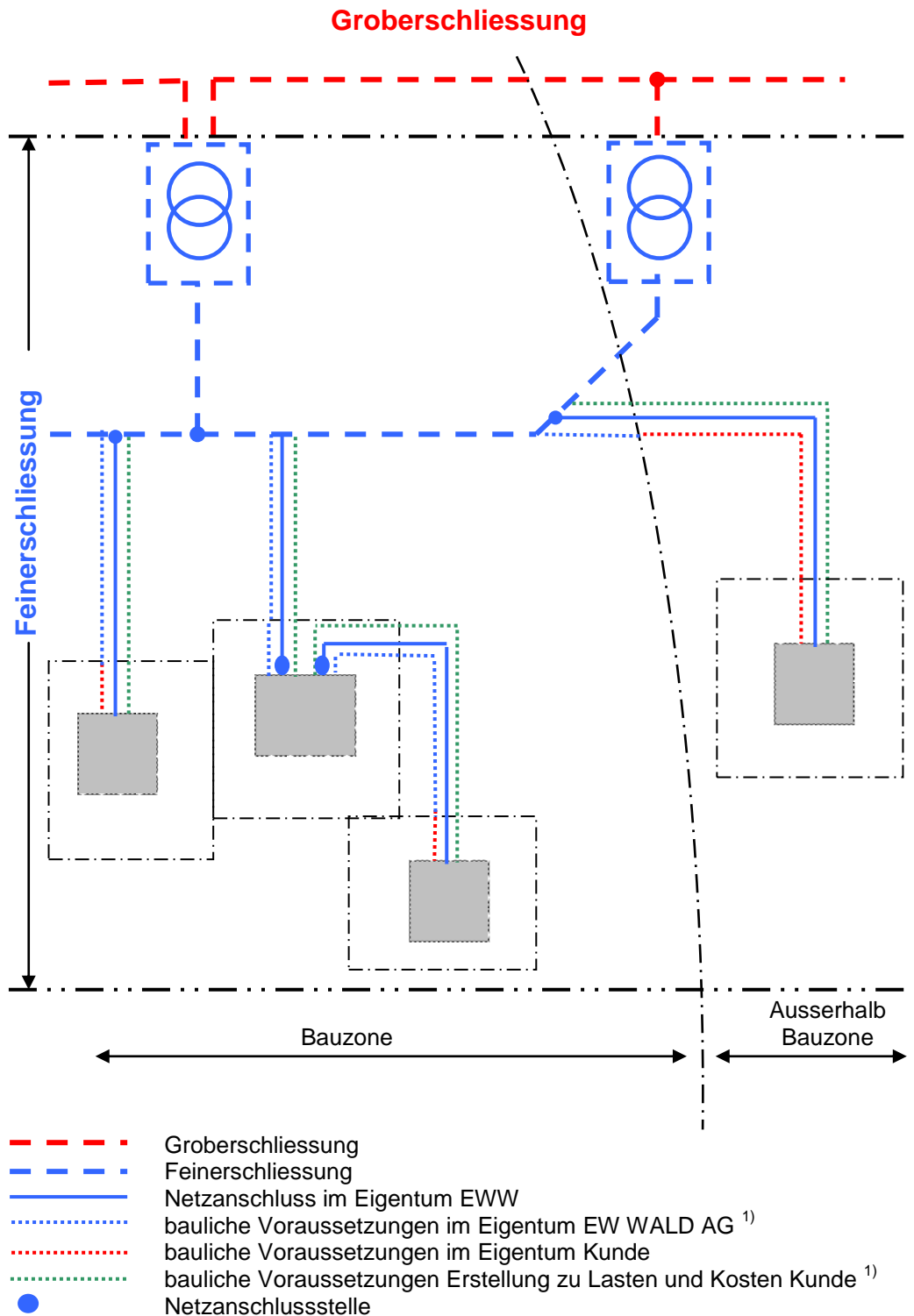


¹⁾NIV Art. 2 Abs. 2

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der elektrischen Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher

Anhang 2

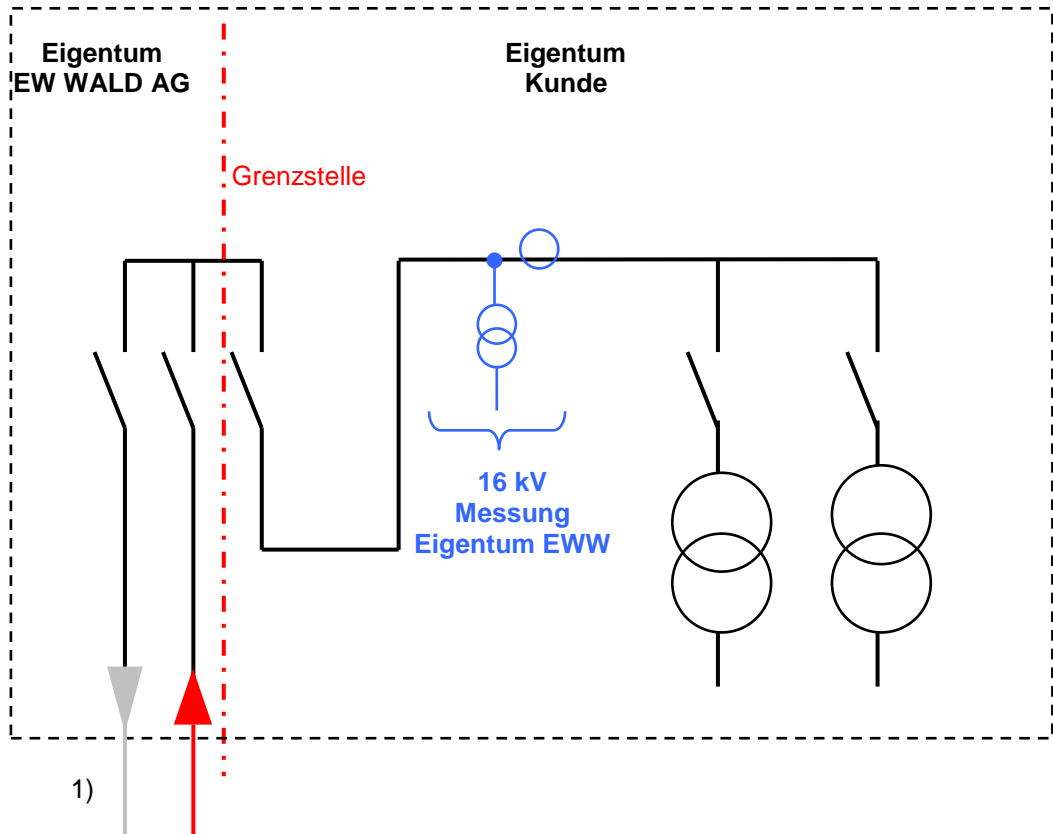
Netzanschluss an Netzebene 7 (0.4 kV Niederspannungsnetz) Eigentum und Kostenfolge der baulichen Voraussetzungen



¹⁾ Vorleistungen welche im Zusammenhang mit einer Neuerschliessung durch Dritte z.B. (Quartierplan) erfolgten gelten als erbrachte bauliche Voraussetzungen

Anhang 4

Netzanschluss an Netzebene 5b (16 kV Mittelspannungsnetz) Eigentumsverhältnis in der Privaten Transformatorstation



- 1) Zweite Einspeisung, Einschlaufung in das Mittelspannungsnetz
Entscheidung und Ausführung durch EW WALD AG

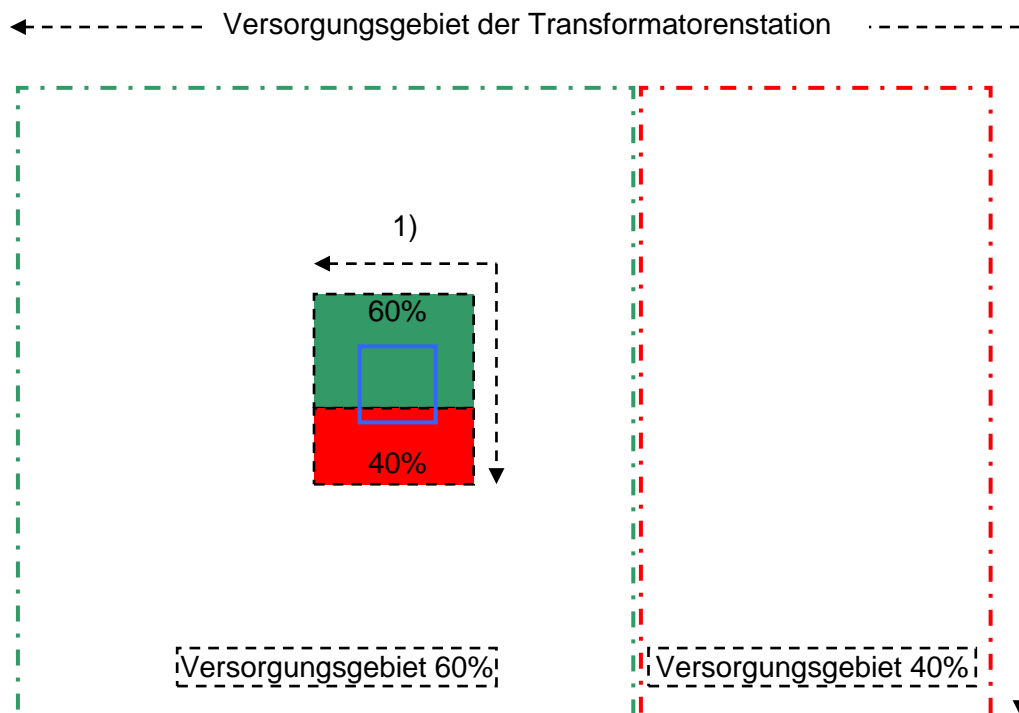
Anhang 5

NAB Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

Anschluss an NE 7 / 0.4 kV

Ziffer 4 Entschädigung im Zusammenhang mit der Erstellung einer Transformatorstation bzw. eines Kabelverteilkastens.

1. Beispiel Transformatorstation



zu erschliessendes Grundstück



angrenzendes nicht bebautes Grundstück im Versorgungsbereich der neu zu erstellenden Transformatorstation



Transformatorstation

1)

erforderliches Grundstück für die Transformatorstation



Flächenanteil welcher entschädigt wird (Beispiel 40%)

m² Preis

steuerlich massgebender Landwert für bebautes Grundstück für Einfamilienhäuser LK 3 der Gemeinde Wald

2. Kabelverteilkasten

Pauschale Entschädigung CHF 300.00 (Einmalig)